



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

**Anforderungen und Hinweise an
nach § 29b BImSchG
bekannt gegebene Stellen**

**Planung, Durchführung und Dokumentation
angeordneter Emissions- und Immissionsermittlungen
im Land Sachsen-Anhalt**

Impressum

Anforderungen und Hinweise an nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen

Herausgeber: Landesamt für Umweltschutz
Tel.: +49 345-5704-201
poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lau.sachsen-anhalt.de

Redaktion: Fachgebiet 12, Rainer Lux
Fachgebiet 33, Wolf-Dieter Kalkoff

Redaktionsschluss: Halle (Saale), 03.06.2015

Web-Link der Publikation: <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/fachinformationen>

ISBN-Nummer: 1862-4359

Anforderungen und Hinweise an nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen für die Planung, Durchführung und Dokumentation von angeordneten Emissions- und Immissionsermittlungen im Land Sachsen-Anhalt

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) ist die gemäß Nr. 9.1.2.1 der ZustVO GewAIR für die Bekanntgabe von Stellen nach § 29b BImSchG i. V. mit § 26 BImSchG zuständige Behörde des Landes Sachsen-Anhalt.

In Ausübung dieser Aufgabenzuweisung werden die zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 der Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV - (BGBl. I Nr. 21 S. 973, 1001), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676), zu beachtenden sachsen-anhaltischen Anforderungen an die Tätigkeit, Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, die betreffenden Festlegungen als auch darüber hinaus zu beachtende Hinweise zur Beteiligung des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) bekannt gemacht:

1. Abstellend auf die Überwachungstätigkeit gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der 41. BImSchV sind dem LAU auf dessen Verlangen hin Kopien des Bekanntgabebescheides, der Akkreditierungsunterlagen, Ergebnisse von Ringversuchen und betreffender Teilnahmeplanungen sowie eine funktionsbezogene Übersicht zur personellen Ausstattung (fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter, fachkundige Mitarbeiter) zu übermitteln.

Eine Übersicht zur personellen Ausstattung ist generell der nach Nr. 10 dieser Fachinformation abzugebenden Vorjahresmeldung beizufügen.

2. Ermittlungen sind in der fachlichen Verantwortung der von der bekannt gebenden Behörde i. S. von § 4 Abs. 2 der 41. BImSchV entsprechend benannten Personen durchzuführen.
3. Den zuständigen Überwachungsbehörden und dem LAU sind gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 4 der 41. BImSchV ein an den jeweiligen unter Nr. 7 dieser Fachinformation genannten Berichtsvorgaben ausgerichteter Messplan fristgerecht, d.h. grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Messdurchführung, in Schriftform vorzulegen. Die Messung ist nach dem Messplan durchzuführen, Änderungen sind vor Messdurchführung schriftlich anzuzeigen. Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Beauftragten des LAU an der Messung ermöglicht werden kann.
4. Die Ermittlungen sind aus Gründen der Komplexität wie auch der Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und Erfassung emissionsrelevanter Anlagendaten von mindestens zwei fachkundigen Mitarbeitern der Stelle auszuführen. Ausnahmen aufgrund örtlicher und messtechnischer Gegebenheiten, siehe hierzu auch Nr. 5.5.3 der Richtlinie VDI 4220, sind bereits im Messplan anzuzeigen und zu begründen.

5. Die mit der jeweiligen Messaufgabe betrauten Personen müssen sich vor der Ermittlung mit den betreffenden Vorschriften des für den Ermittlungsumfang zu betreibenden Managementsystems (MS) zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025 (August 2005) vertraut machen. Die aufgabenspezifischen MS-Unterlagen (Qualitätsmanagement-Handbuch, Standard-Arbeitsanweisungen, Geräte-/Messplatz-Handbücher) sind am Durchführungsort der jeweiligen Ermittlung vorzuhalten und auf Verlangen Beauftragten des LAU zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung und Beurteilung der Ermittlungsergebnisse, ob z. B. Emissionen oder Immissionen den geltenden Grenzwerten oder Begrenzungen entsprechen, erst nach Würdigung aller einflussnehmenden Umstände, wie u. a. auch der Qualität der Messdurchführung und Plausibilität der ermittelten Messwerte, ausschließlich der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt und somit nicht Gegenstand der Berichterstattung der Stelle ist.
7. Berichte über die durchgeführten Ermittlungen von Luftverunreinigungen sind entsprechend des Musterberichtes über
 - a) Emissionsmessungen (VDI 4220 Anhang C, April 2011)
(<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>),
 - b) die Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus automatischer Mess- und elektronischer Auswerteeinrichtungen (VDI 3950 Anhang A, Dezember 2006),
 - c) die Durchführung von jährlichen Funktionsprüfungen und Kalibrierungen (VDI 3950 Anhang C, Dezember 2006)zu erstellen.

In den Berichten zu Ermittlungen von Geräuschen und Erschütterungen sind die in der Nr. A.3.5 der TA Lärm genannten Angaben darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung des Ermittlungsberichtes und dessen Übergabe an den Auftraggeber so zu erfolgen hat, dass der Bericht der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Beendigung der messtechnischen Ermittlung vorliegt.

8. Für die nach § 16 Abs.1 Nr. 3 der 41. BImSchV kostenpflichtigen Verwaltungsaufwendungen können der überprüften Stelle gemäß Tarifstelle 23.1.5 der laufenden Nummer 76 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVBl. LSA S. 408), Gebühren i. H. von 110,- bis 710,- € auferlegt werden.
9. Zur Überwachung der Tätigkeit der Stellen und der Qualität der Ermittlungsergebnisse i. S. der Maßgabe nach § 16 Abs. 4 Nr. 3 der 41. BImSchV ist dem LAU jeweils die Ausfertigung eines jeden Ermittlungsberichtes gemäß der in Nr. 7 Satz 3 dieser Fachinformation hierfür genannten Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu übersenden. Die Durchführung der betreffenden Überprüfung erfolgt durch Beauftragte des LAU stichprobenartig oder auf Veranlassung der zuständigen Überwachungsbehörde.

10. Die gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 6 der 41. BImSchV jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres anzugeigenden Ermittlungen des Vorjahres sind unter Verwendung der betreffenden Vorlage unter <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle> an das LAU zu übermitteln.
Eine Fehlmeldung ist nicht erforderlich.
11. Hinweise zu Neuerungen und speziellen Fragestellungen der Anwendung des einschlägigen Regelwerkes können der Fachinformationen-Reihe des LAU (<https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/fachinformationen>) entnommen werden.

Zusätzliche Hinweise:

12. Diese Fachinformation präzisiert und ergänzt die Pflichten bekannt gegebener Stellen gemäß Abschnitt 4 der 41. BImSchV. Ihre Nichtbeachtung führt gemäß § 18 Abs. 1 der 41. BImSchV zu einer Überprüfung, ob die Bekanntgabevoraussetzungen noch erfüllt sind.
13. Das LAU behält sich vor, bei schwerwiegendem Fehlverhalten und anlassbegründet fortwirkender Zweifel an der Eignung einer Stelle weitere Festlegungen zur Sicherstellung des im öffentlichen Interesse liegenden frist- und qualitätsgerechten Ablaufs immissionsschutzrechtlicher Verfahren zu treffen.